
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



23. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 25.04.2016

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB 3-11

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2015 12-17

Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau)

- Jahresabschlüsse für das Jahr 2014 18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Heidrun Schaaf
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat



ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 35 Absatz 3 GGVSEB

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), die durch Artikel 489 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Landkreises Dahme-Spreewald

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 35 Absatz 3 Anlage 1 GGVSEB genannten Güter.

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2. Positivnetz

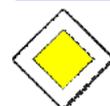
Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

a) außerhalb geschlossener Ortschaften:

- * Bundesstraßen,
- * autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z.B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO),
- * Landesstraßen,
- * Kreisstraßen,

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 310 und 311),

- * Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Richtzeichen 306)



2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz zählen:

- * die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen,
- * die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen,
- * die in beiliegender Karte (Anlage 2 – 5) aufgeführten Straßen mit Durchfahrtsbeschränkungen
- * Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 StVO gekennzeichnet sind mit Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder Verbotsschildern 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).



2.4. Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z.B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1. Grundsatz

Grundsätzlich sind nach § 35 Absatz 2 GGVSEB die Autobahnen zu benutzen.

3.2. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2.) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (siehe Nr. 2.4.). Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4. Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des außerörtlichen Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2. Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nummer 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1. zu beschreiben.

4.3. Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbestimmung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

4.5. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Nr. 4.1. und 4.2. sind vom Beförderer 1 Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4.), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Mai 2016 in Kraft und gilt längstens bis zum 30. April. 2019.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach GGVSEB im Landkreis Dahme-Spreewald vom 01. März. 2013 außer Kraft gesetzt.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald

Hauptsitz Reutergasse 12, 15907 Lübben

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15907 Lübben

Beethovenweg 14

Weinbergstraße 1

Hauptstraße 51

Logenstraße 17

oder an folgenden Verwaltungsstandorten in 15711 Königs Wusterhausen

Brückenstraße 41

Fontaneplatz 10

Schulweg 13

oder an dem Verwaltungsstandorten in 15926 Luckau, Nonnengasse 3

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Königs Wusterhausen, den 11. April 2016

Im Auftrag

gez. Keil

Anlage 1

Negativnetz

Zum Negativnetz gehören gem. Ziffer 2.3., Strich 2 der Allgemeinverfügung folgende Straßen:

Straßen, die gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 StVO (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

L 40 Die Straße ist in der Ortslage Königs Wusterhausen (Bahnüberführung – „Tunnel“) zwischen dem Kreisverkehr und der Storkower Str. Kreuzung Kirchsteig mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über B 179 – BAB A10 – AS Niederlehme bzw. bis BAB A12, AS Friedersdorf.

L 74 Die Straße ist ab Abzweig der L 742 in der Ortslage Teupitz mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 3)

Umleitung über L 742 – BAB A13 – AS Mittenwalde – L 30 – Mittenwalde – B 246 – Gallun – L 745 Motzen – L 743 – Töpchin – L 74.

L 421 Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 42 und dem Abzweig der L 71 mit Zeichen 269 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 4)

Umleitung über L 42 – Neu Lübbenau – B 179 – Leibsch – L 71 – Groß Wasserburg.

Kommunale Straße (ehem. L 30)

Die Straße ist zwischen dem Abzweig der L 40 und dem Abzweig der K 6153 in der Ortslage Königs Wusterhausen – Neue Mühle (Zugbrücke) mit Zeichen 261 StVO gesperrt. (Siehe auch Anlage 2)

Umleitung über L40 - Friedersdorf - L39 - K6153 - AS Niederlehme – Segelfliederdamm.

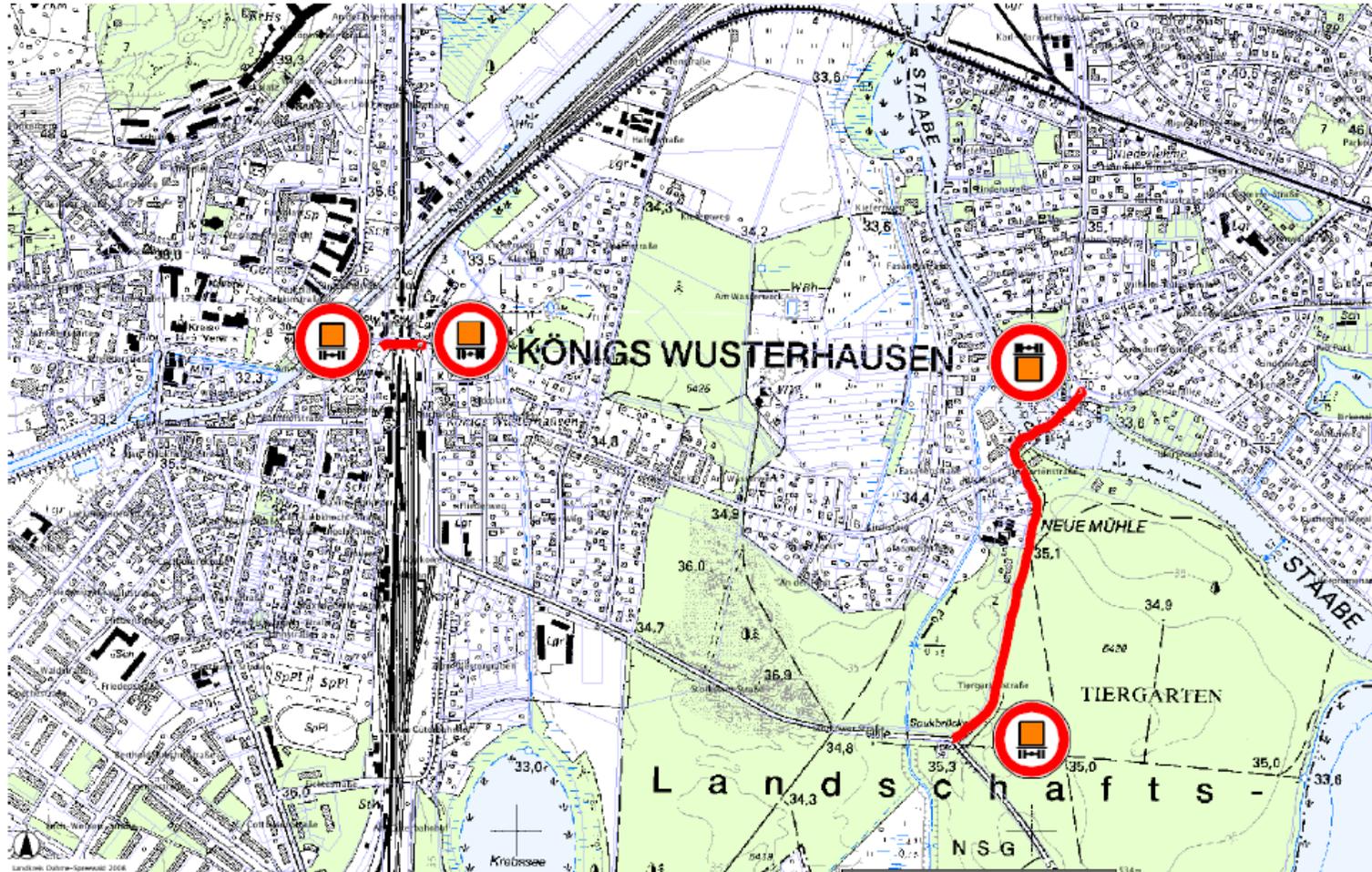
Hinweise

A 113 Tunnel Rudower Höhe im Zuge der Autobahn BAB A 113 – Tunnelkategorie B – Tunnel Altglienicke im Zuge der Autobahn BAB A 113 – Tunnelkategorie B – zwischen Anschlussstelle Adlershof und Anschlussstelle Schönefeld Nord. Das Vorschriftszeichen 261 StVO wurde bereits um das Zusatzzeichen Kategorie erweitert.

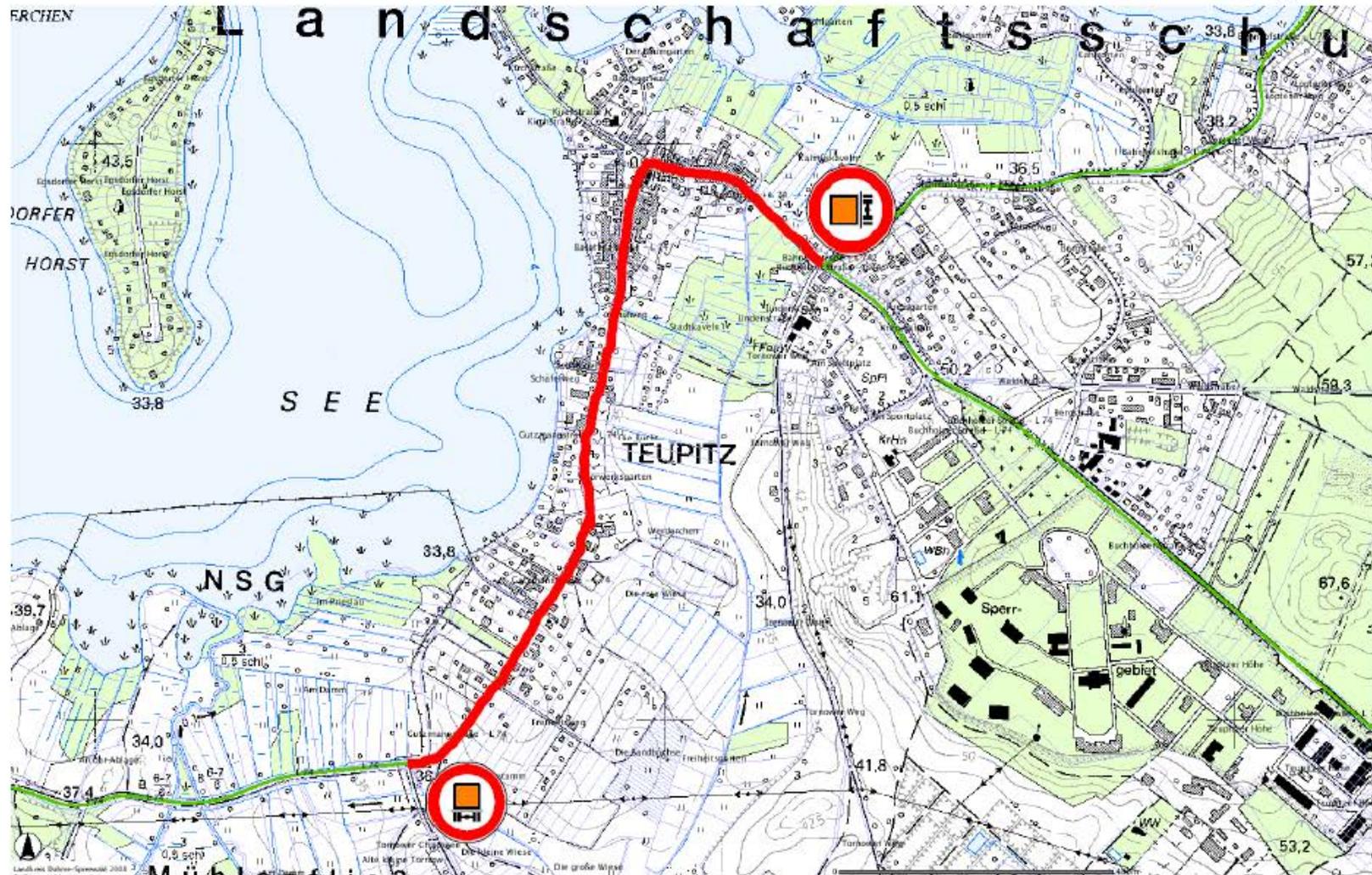
Empfohlene Umleitung: Ausfahrt Anschlussstelle Stubenrauchstraße – Stubenrauchstraße
- Neuköllner Straße- Waltersdorfer Chaussee

L 561 Eine Gefällestrecke von 8 Prozent auf 700 Metern befindet sich auf der L 561 zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald (Gemeinde Weißack) und dem Landkreis Elbe-Elster (Gemeinde Gahro).

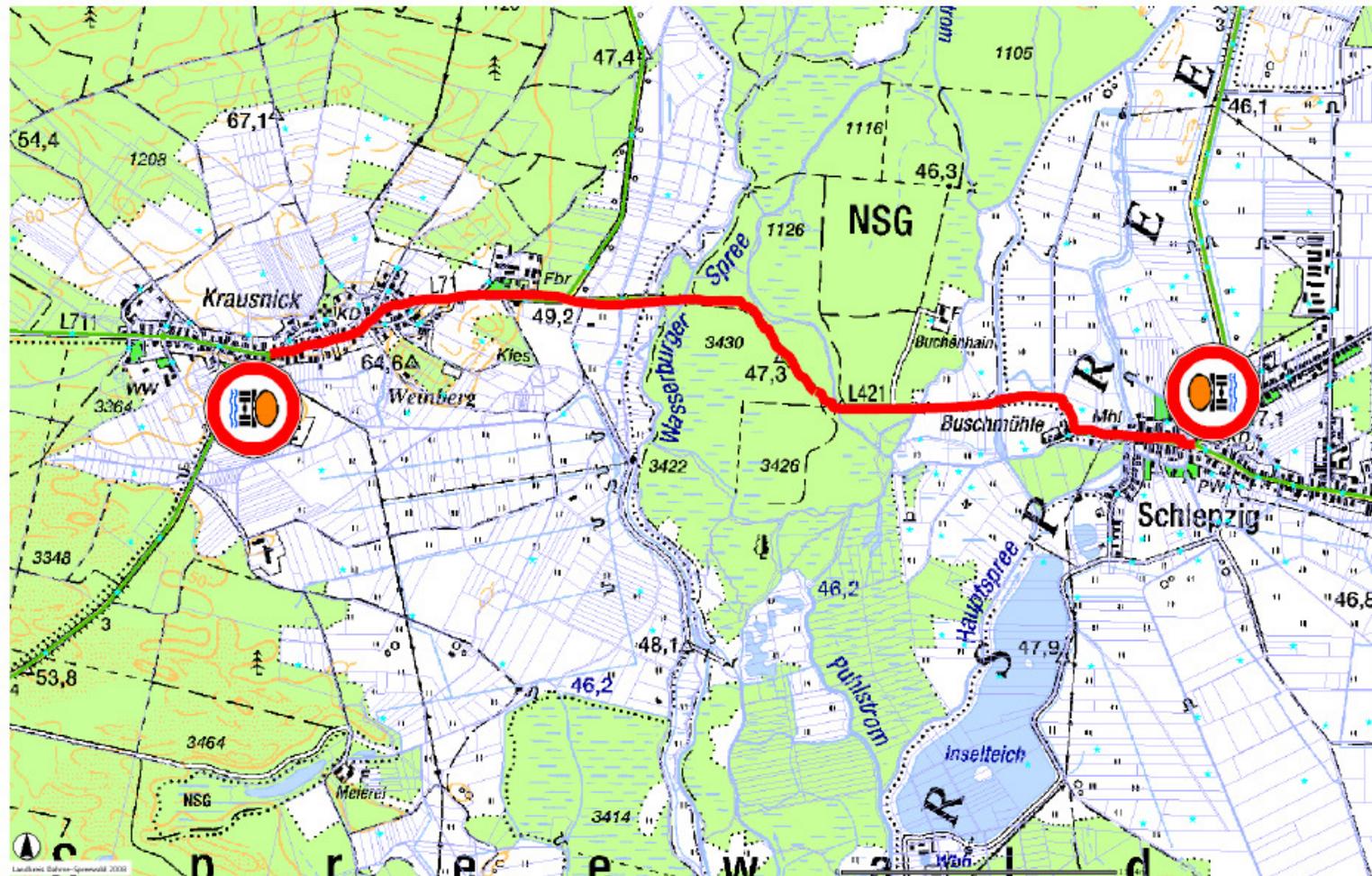
Anlage 2



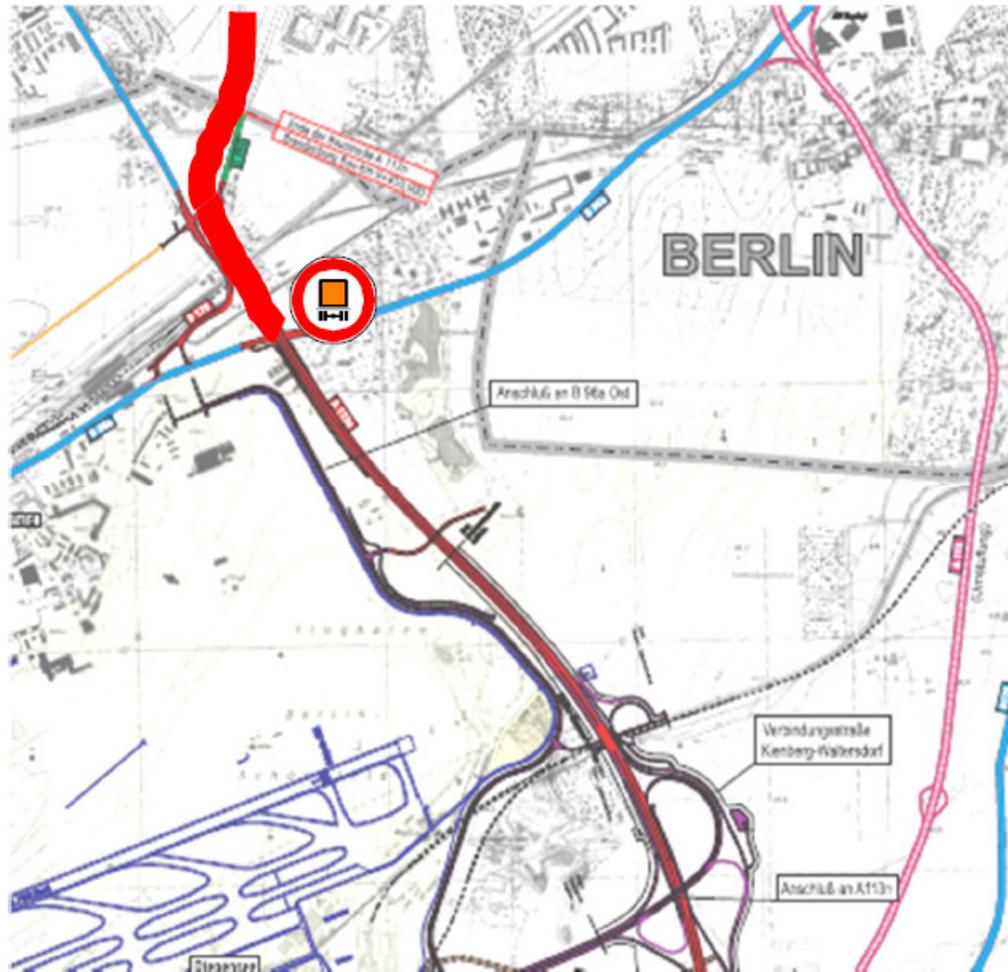
Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim
Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2015**

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

Standort: Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

Art der Anlage: Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS)
gemäß Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhanges
zur 4. BImSchV

Anlagenkapazität: 150.000 Mg/a

*Abluftreinigungs-
anlagen:* Regenerativ-thermische Oxidation (Lara),
Gewebeschlauchfilteranlage

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) *Emissionswerte*

Lara – Kamin

Bei C_{gesamt} -Emissionen gab es 9 relevante Überschreitungen des TMW und 13 relevante Überschreitungen des HMW.

Im Jahr 2015 kam es bei Staubemissionen zu 5 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 11 Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Komponente	Einheit	Grenzwert		Registrierte Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C_{gesamt}	mg/m ³	40	20	13	9
Staub	mg/m ³	30	10	11	5

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

STAUB – Kamin

Hier kam es zu 2 Überschreitungen des TMW und zu 1 Überschreitung des Halbstundenmittelwertes bei C_{gesamt} -Emissionen.

Komponente	Einheit	Grenzwert		Relevante Grenzwertüberschreitungen	
		HMW ¹	TMW ²	HMW	TMW
C_{gesamt}	mg/m ³	40	30	1	2
Staub	mg/m ³	30	10	0	0

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Kohlenstoff als C_{gesamt}

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	14,72	50,85	65,57	55
Februar	14,59	31,94	46,53	55
März	7,66	17,53	25,19	55
April	7,23	18,36	25,59	55
Mai	7,53	15,29	22,82	55
Juni	6,25	21,45	27,70	55
Juli	8,53	20,02	28,55	55
August	1,54	12,59	14,13	55
September	1,38	20,03	21,41	55
Oktober	0,96	15,63	16,59	55
November	0,13	19,82	19,95	55
Dezember	1,41	20,95	22,36	55

Die Überschreitung des MMW für den Monat Januar waren erhöhte Frachten am Staubkamin.

N₂O

Monat	AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG]	AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG]	Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG]	Grenzwert [g/MG]
Januar	9,43	1,97	11,40	100
Februar	9,14	1,96	11,10	100
März	10,87	1,72	11,59	100
April	13,45	1,65	15,10	100
Mai	12,66	1,26	13,82	100
Juni	10,49	1,83	12,32	100
Juli	7,86	1,12	8,98	100
August	7,01	0,80	7,81	100
September	9,74	1,35	11,09	100
Oktober	7,13	1,26	8,39	100
November	0,49	1,83	2,32	100
Dezember	5,52	1,59	7,11	100

c) Gründe für aufgetretene Grenzwertüberschreitungen

Emissionsparameter HMW Kohlenstoff als C_{gesamt} an der Quelle AK1 E1

Datum	Messwert		Datum	Messwert	
	Uhrzeit	mg/Nm ³		Uhrzeit	mg/Nm ³
11.02.2015	01:00	44,25	01.07.2015	12:30	44,61
11.02.2015	01:30	40,60	28.07.2015	00:30	42,28
11.02.2015	02:00	45,05	28.07.2015	01:00	41,93
11.02.2015	02:30	44,43	28.07.2015	01:30	40,92
11.02.2015	03:00	40,74			
11.02.2015	03:30	41,40			
11.02.2015	04:00	50,14			
11.02.2015	04:30	50,39			
11.02.2015	05:00	46,49			

Emissionsparameter TMW Kohlenstoff als C_{gesamt} an der Quelle AK1 E1

Datum	Messwert mg/Nm ³	Datum	Messwert mg/Nm ³
11.01.2015	21,68	06.02.2015	29,11
18.01.2015	24,98	11.02.2015	21,49
01.02.2015	20,89	19.02.2015	22,27
04.02.2015	20,59	07.03.2015	20,03
05.02.2015	25,30		

Ursache waren ausschließlich Salzablagerungen im Bereich der Dichtungen zwischen Roh- und Reingas und Ablagerungen im unteren Bereich der Steinlagen.

Emissionsparameter TMW Staub an der Quelle AK1 E1

Datum	Messwert mg/Nm ³	Datum	Messwert mg/Nm ³
01.02.2015	13,50	23.08.2015	12,91
08.02.2015	13,62	30.09.2015	12,30
26.07.2015	10,05		

Die Ursache waren Verunreinigungen auf der Sondenoberfläche der Staubmessanlage am Kamin.

Die Grenzwertüberschreitungen für Staub sind alle auf technische Probleme mit der Messtechnik zurückzuführen. Die Messwerte lagen tatsächlich unterhalb der vorgegebenen Grenzwerte.

2. Einzelmessung

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 24.-26.11.2015 die jährliche Bestimmung der Emissionen im Abgas der zwei Abgaskamine AK1 E1 (LARA) und AK4 E4 (Staub), die Ermittlung der Werte PCDD/F und die Messung der Geruchsstoffkonzentrationen durchgeführt.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

- Emissionen eingehalten
- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Einzelmessungen PCDD/F

LARA – Kamin

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
24.-26.11.2015	0,1	<0,1	<0,1

Werte in [ng/m³]

STAUB – Kamin

Datum	Emissionsgrenzwert	Maximalwert	Maximalwert + Messunsicherheit
24.-26.11.2015	0,1	<0,1	<0,1

Werte in [ng/m³]

Einzelmessungen Geruch

LARA - Kamin

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
24.-26.11.2015	500	160	170

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

STAUB - Kamin

Datum	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
24.-26.11.2015	500	118	151

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

Einzelmessungen NO_x, CO am LARA - Kamin

Parameter	Emissionsgrenzwert	Mittelwert	Obere Grenze
NO _x	100 mg/m ³	40	76
CO	100 mg/m ³	11	41

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Niederlehme

Robert-Guthmann-Straße 41

15713 Königs Wusterhausen

vom 17. Juni 2016 bis 20. Juni 2016 nach telefonischer Vereinbarung
(☎ 03375 – 5272210) eingesehen werden.

Bekanntmachungen des TAZV Luckau

Jahresabschlüsse für das Jahr 2014

Dem von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.09.2015 gebilligten und geprüften Jahresabschluss 2014 des TAZV Luckau wurde einstimmig zugestimmt (Beschluss Nr. 09/15). Der Jahresabschluss und der Prüfvermerk der Ebner Stolz GmbH & Co. KG liegen in den Diensträumen des Verbandes, 15926 Luckau, Am Bahnhof 2, während der Sprechzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Luckau, den 22.04.2016

gez. Ladewig

Stellvertreter des Verbandsvorstehers